

Wien, 04. Oktober 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener vom 31.5.2023, COM(2023) 280 final, sowie Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben vom 31.5.2023, COM(2023) 281 final

Referent: Dr. Marco Nademleinsky, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zu den vorliegenden Vorschlägen folgende

Stellungnahme:

1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Der internationale Schutz Erwachsener wurde unter der Schirmherrschaft der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit dem „Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen“ (HESÜ) einer umfassenden Regelung zugeführt. Das HESÜ enthält Regeln über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen sowie Bestimmungen über die Vertretungsmacht. Ferner sind Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Zentralen Behörden der Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben (Vertragsparteien), festgelegt.

Österreich hat das HESÜ mit BGBl III Nr 287/2013 ratifiziert, 14 Mitgliedstaaten der EU jedoch bislang noch nicht. Der ÖRAK begrüßt daher grundsätzlich das vorgeschlagene Paket, mit dem einerseits – infolge des Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates – die 14 Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien des HESÜ sind, ermächtigt werden, im Interesse der Europäischen Union dem HESÜ beizutreten und andererseits – durch den Vorschlag für eine ErwachsenenschutzVO – innerhalb der EU ergänzende Bestimmungen eingeführt werden, um die Bestimmungen des HESÜ weiter zu vereinfachen und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, wofür insb auch das vorgeschlagene Vertretungszertifikat Sorge tragen soll.

2. Anmerkungen zu den materiellen Bestimmungen

In **Kapitel I** wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt, der für Zivilsachen in Bezug auf den Schutz Erwachsener gilt (Artikel 1), indem eine nicht erschöpfende Liste der unter die Verordnung fallenden Bereiche und eine erschöpfende Liste der von der Verordnung ausgenommenen Bereiche festgelegt werden. Ferner werden der Gegenstand der Verordnung (Artikel 2) und die Definitionen der in der Verordnung verwendeten Begriffe (Artikel 3) vorgestellt.

Der ÖRAK beobachtet, dass in den Begriffsdefinitionen zwar der „Erwachsene“ definiert wurde, nicht jedoch, was unter einer „Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten“ zu verstehen ist. Dies bleibt wohlweislich der Beurteilung durch die einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten.

Kapitel II enthält die allgemeinen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit. Der ÖRAK regt an, zu Art 6 zu erläutern, was unter der „Ausübung der Zuständigkeit“ im Einzelnen zu verstehen ist. Handelt es sich um eine bestimmte Maßnahme, oder ist damit generell die Eröffnung eines Verfahrens gemeint?

Kapitel III enthält die Vorschriften über das anzuwendende Recht unter unmittelbarer Bezugnahme auf Kapitel III des HESÜ.

Der ÖRAK macht darauf aufmerksam, dass das Kollisionsrecht des HESÜ nach hA nicht die Frage regelt, welches Recht auf die ex-lege eintretende Vertretung eines Erwachsenen anzuwenden ist (also ob zB ein Familienangehöriger oder Ehepartner kraft Gesetzes zum Vertreter des handlungsunfähig gewordenen Erwachsenen wird). Entsprechend hat Österreich dieses Problem mit § 15 Abs 2-4 IPRG eigens regeln müssen. Es würde sich natürlich sehr anbieten, dieses Problem in der Verordnung zu lösen.

Kapitel IV Abschnitt 1 sieht die automatische Anerkennung von Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten vor.

Der ÖRAK regt an, bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Anerkennung im Sinne der „Wirkungserstreckung“ näher zu erläutern. Insbesondere wolle die praktische Frage beantwortet werden, ob und in welchem Umfang eine getroffene Maßnahme fort dauert („welche Wirkungen erstreckt werden“), wenn der Erwachsene nach Erlass einer Maßnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt. Wird etwa im Mitgliedstaat A für den Erwachsenen ein Vertreter bestellt und zieht der Erwachsene in Mitgliedstaat B, stellt sich die Frage, ob die Anerkennung der Entscheidung über die Bestellung des Vertreters mit sich bringt, dass das Haftungs- und Entlohnungsregime weiterhin nach dem Recht des Staates A beurteilt wird (bis dort die Entscheidung über die Bestellung allenfalls ersetzt wird), oder ob diese Fragen einer neuen kollisionsrechtlichen Beurteilung bedürfen (wobei sich die Frage nach der Anknüpfung stellt).

In Abschnitt 2 dieses Kapitels wird das Exequaturverfahren (Verfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat) für Maßnahmen der Behörden eines Mitgliedstaats abgeschafft. Abschnitt 3 enthält die Verfahrensregeln, die für die Geltendmachung, Anfechtung oder Beantragung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme bei den Behörden eines Mitgliedstaats gelten.

Mit **Kapitel VII** wird ein europäisches Vertretungszertifikat eingeführt, das es Vertretern von Erwachsenen ermöglicht, ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat einfach und



effizient nachzuweisen. Die Mitgliedstaaten sollten eine Behörde für die Ausstellung des Zertifikats benennen.

Der ÖRAK geht davon aus, dass diese Funktion in Österreich dem Erwachsenenschutzgericht übertragen werden wird.

Kapitel VIII zielt darauf ab, die Bereitstellung von Informationen über den Schutz eines Erwachsenen für die zuständigen Behörden in der EU zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ein oder mehrere Register der von ihren Behörden ergriffenen Maßnahmen einzurichten. Wenn das nationale Recht eine Vertretungsmacht vorsieht, die von einer zuständigen Behörde bestätigt wird, müssen die Mitgliedstaaten außerdem ein Register dieser bestätigten Vertretungsmacht einrichten. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass diese Register sowie alle anderen bestehenden Register der Vertretungsmacht, die nach nationalem Recht eingerichtet wurden, über ein von der Kommission entwickeltes Vernetzungssystem miteinander verbunden sind. Im Register ist ein Mindestdatensatz zu erfassen, um den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausreichende Informationen über das Bestehen einer Maßnahme oder Vertretungsmacht in Bezug auf einen bestimmten Erwachsenen zu liefern.

Der ÖRAK fordert, dass auf Datenschutzkonformität der vorgeschlagenen Registerführungen besondere Aufmerksamkeit gelegt wird.

In **Kapitel IX** ist die obligatorische Nutzung der digitalen Kommunikation zwischen zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden und die fakultative Nutzung der digitalen Kommunikation zwischen natürlichen Personen und zuständigen Behörden festgelegt.

Der ÖRAK verweist auch in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der datenschutzrechtlichen Sicherheit der vorgeschlagenen Kommunikation.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office

